

# Mietvertrag über das Dorfgemeinschaftshaus Großenbreden

zwischen der

**St. Jakobus Schützenbruderschaft Großen- und Kleinenbreden e.V. vertreten durch den  
Vereinsvorstand, Kleinenbreden 22, 37696 Marienmünster  
– nachstehend als Vermieter genannt –**

und

**Name, Vorname:** .....

**Straße, Hausnummer:** .....

**PLZ, Ort:** .....

**Telefon:** .....

**Email:** .....

**– nachstehend als Mieter genannt –**

Der Mieter mietet das Dorfgemeinschaftshaus Großenbreden für folgende Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung: .....

Datum .....

Zeitraum .....

Anzahl der Personen (max. 100) ca. ....

Der Mietpreis beträgt .....€

Es wurde eine Kautions von .....€ erhoben.

Der Mieter erklärt sich mit den folgenden Mietbedingungen und der Hausordnung Einverstanden:

### **§1 Nutzung der Räumlichkeiten**

Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat dafür zu sorgen das dieses Rauchverbot eingehalten wird.

Die Vermietung des Gebäudes umfasst den Hauptraum, die Küche, den Nebenraum, die Toiletten sowie der Kühlraum. Eine Nutzung des angrenzenden Feuerwehrgerätehauses ist ausdrücklich **nicht** erlaubt.

Im Mietpreis ist die Nutzung sowie der Verbrauch von Strom, Wasser, Gas im üblichen Umfang enthalten.

Der Mieter hat den Aushängen im Dorfgemeinschaftshaus Folge zu leisten. Dies betrifft z.B. die Verwendung der Spülmaschine, der Heizung oder des Warmwasserboilers.

Nach der Veranstaltung ist das genutzte Mobiliar wieder an den Ursprungsort zurück zu räumen.

Fallen auf Grund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung GEMA Gebühren an, dann ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließlich Angelegenheit des Mieters.

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die Veranstaltung in den gemieteten Räumen gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter darf die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten oder Dritten zu überlassen. Der Mieter muss für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge tragen, alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Wird das Dorfgemeinschaftshaus zur Feier eines 18. Geburtstages bzw. zur Veranstaltung eines minderjährigen gemietet, so muss mindestens ein Elternteil, neben dem minderjährigen, Mieter des Dorfgemeinschaftshauses sein. Das mitunterzeichnende Elternteil muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflicht übernehmen und sowohl bei der Übernahme und Rückgabe vor Ort sein. In diesem Fall hat das Elternteil die Pflicht die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.

### **§2 Reinigung**

Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten und das in Anspruch genommene Inventar zu säubern und entstandene Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten benutzte Gegenstände und Abfälle zurückbleiben, werden diese zu Lasten des Mieters entsorgt bzw. entfernt.

Weiterhin ist der Mieter in der Pflicht, durch die Veranstaltung entstandene Verschmutzungen, rund um das Dorfgemeinschaftshaus zu säubern. Darunter zählen unter anderem Gläser, Flaschen, Zigarettenstummel, sonstiger Müll etc.

### **§3 Haftung**

Der Mieter haftet aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die dem Vermieter durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung der Stadt Marienmünster als Eigentümer des Gebäudes für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

Der Vermieter haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld und Garderobe. Eine verschuldungsunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Nutzern eingebracht wurden.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Außenanlagen, der Parkflächen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Vermieter weist darauf hin, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Bei Verlust der übergebenen Schlüssel trägt der Mieter sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung und Einbau einer neuen Schließanlage entstehen. Die Kautions wird in diesem Falle bis zur Beseitigung des Schadens einbehalten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die bestehende Haftpflichtversicherung des Vermieters für keinerlei durch den Mieter verursachte Schäden aufkommt.

### **§4 Lärmschutz**

Der Mieter ist verantwortlich für das Einhalten des Lärmschutzes. Bei lärmintensiven Veranstaltungen hat der Mieter Türen und Fenster geschlossen zu halten. Zum Belüften des Gebäudes ist der Lärm zu reduzieren. Insbesondere nach 22:00 Uhr hat der Mieter dafür zu sorgen das es nicht zu Ruhestörungen kommt.

### **§5 Rückzahlung der Kautions**

Werden bei der Übergabe des Schlüssels keine Mängel, Schäden oder dergleichen festgestellt und die Räumlichkeiten, sowie das Inventar, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, wird die oben vereinbarte Kautions in vollem Umfang zurückgezahlt.

### **§6 Feuerwehr**

Der Mieter hat dafür zu sorgen das die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppe Großen- und Kleinenbreden zu jeder Zeit freigehalten wird. Dies betrifft insbesondere den Platz vor dem Feuerwehrgerätehaus, sowie die gegenüberliegende Straßenseite in Höhe der Feuerwehrausfahrt.

### **§7 Streu- und Räumpflicht**

Der Mieter ist in der Pflicht im Rahmen der Veranstaltung die Zuwegung zum Gebäude zu streuen bzw. zu räumen. Für etwaige Personenschäden durch Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

### **§8 Datenschutz**

Der Mieter ist mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der in diesem Vertrag erhobenen Daten gemäß der DSGVO einverstanden. Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die Daten zu erhalten.

### **§9 Betreten der Mieträume durch den Vermieter**

Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räume zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Bei Beendigung der Veranstaltung aus diesen Gründen hat der Mieter keinen Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgelts und der hinterlegten Kautions.

### **§10 Rücktritt vom Vertrag**

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt.

Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung wird die Miete vollständig erstattet.

### **§11 Einhaltung der Hygienevorschriften**

Der Mieter hat für ein ausreichendes Hygienekonzept im Sinne der aktuell gültigen Corona Schutzverordnung des Landes NRW zu sorgen. Der Vermieter kann für fehlende Hygienemaßnahmen oder in Folge der Veranstaltung entstandenen Infektionen nicht verantwortlich gemacht werden.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung kann unter <https://www.land.nrw/corona> im Bereich Downloads abgerufen werden.

## **§12 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

Marienmünster den .....,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter